

DSLH HOLDING GMBH

Hohenstaufenstraße 32 · D-42287 Wuppertal · Deutschland
Amtsgericht Wuppertal, HRB 26895

AML-RICHTLINIEN

Anti-Money-Laundering Policy

Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsprävention nach deutschem GwG, FATF-Standards und EU-Vorgaben

Dokumentversion 2.0 · April 2026

Genehmigt durch: Geschäftsführung der DSLH Holding GmbH

Geltungsbereich: alle Geschäftsbeziehungen, Transaktionen und Dienstleistungen

1. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

1.1 Zweck

Diese AML-Richtlinien legen die Maßnahmen fest, die die DSLH Holding GmbH zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen ergreift. Sie basieren auf dem deutschen Geldwäschegesetz (GwG), der EU-Geldwäscherichtlinie (zuletzt 6AMLD und das EU-AML-Paket 2024) sowie den 40 Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF).

1.2 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle Geschäftsbeziehungen, Transaktionen und Dienstleistungen der Gesellschaft, insbesondere im Bereich Family-Office-Dienstleistungen, Beteiligungen, Vermittlungstätigkeiten bei größeren Projekten, Corporate Finance / M&A Advisory sowie Investitionen.

2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Rechtsgrundlage	Inhalt und Anforderungen
Deutsches GwG	Geldwäschegesetz (GwG) in der jeweils geltenden Fassung. Sorgfalts-, Melde-, Aufzeichnungs- und Organisationspflichten.
§ 261 StGB	Straftatbestand der Geldwäsche im deutschen Strafgesetzbuch.
EU-Geldwäscherichtlinien	Insbesondere die 5./6. Geldwäscherichtlinie sowie die EU-Geldwäscheverordnung (AMLR) und die Errichtung der EU-Behörde AMLA.
BaFin-Hinweise	Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin zum GwG; aufsichtsrechtliche Erwartungen an Verpflichtete.
FATF-Empfehlungen	40 Empfehlungen der FATF — risikobasierter Ansatz, Transparenz wirtschaftlich Berechtigter.
DSGVO / BDSG	Verarbeitung personenbezogener Daten zu Compliance-Zwecken auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO i. V. m. § 11a GwG.
DAC8 / TFR	EU-Vorgaben zur Meldepflicht für Krypto-Assets (DAC8) und Transfer of Funds Regulation (TFR / Travel Rule).
HGB / GmbHG	Allgemeine handels- und gesellschaftsrechtliche Pflichten.

3. RISIKOBASIERTER ANSATZ

3.1 Risikobeurteilung

Die Gesellschaft führt für jede neue Geschäftsbeziehung eine Risikobeurteilung gemäß § 5 GwG durch. Bewertet werden insbesondere:

- Art und Zweck der Geschäftsbeziehung sowie der angebotenen Dienstleistung
- Herkunftsland und geografisches Risiko des Vertragspartners
- Branche und Geschäftstätigkeit des Vertragspartners
- Eigentümerstruktur und wirtschaftlich Berechtigte (§ 3 GwG)
- PEP-Status (§ 1 Abs. 12 GwG)
- Art, Komplexität und Volumen der Transaktion

3.2 Risikoklassifikation

Risikoklasse	Kriterien	Maßnahmen
Gering	Regulierte Märkte, transparente Eigentümerstruktur, kein PEP-Status, etablierte Unternehmen	Vereinfachte Sorgfaltspflichten gemäß § 14 GwG, jährliche Aktualisierung

Risikoklasse	Kriterien	Maßnahmen
Mittel	Wachstumsmärkte, komplexere Strukturen, hohe Transaktionsvolumina, Offshore-Elemente	Allgemeine Sorgfaltspflichten gemäß § 10 GwG, halbjährliches Monitoring, Genehmigung der Geschäftsführung
Hoch	PEP oder PEP-Umfeld, Hochrisikoländer (FATF-Liste / EU-Liste), unklare Eigentümerstruktur, Barzahlungen	Verstärkte Sorgfaltspflichten gemäß § 15 GwG, monatliches Monitoring, Genehmigung Geschäftsführung erforderlich
Inakzeptabel	Sanktionierte Personen / Länder, bekannt-kriminelle Hintergründe, anonyme Transaktionen	Ablehnung der Geschäftsbeziehung; ggf. Verdachtsmeldung an die FIU gemäß § 43 GwG

4. SORGFALTPFLICHTEN (KNOW YOUR CUSTOMER)

4.1 Vereinfachte Sorgfaltspflichten (geringes Risiko, § 14 GwG)

- Identifikation des Vertragspartners anhand offizieller Dokumente
- Grundlegende Prüfung gegen Sanktionslisten (EU, OFAC, UN, BAFA)
- Dokumentation der Geschäftsbeziehung

4.2 Allgemeine Sorgfaltspflichten (mittleres Risiko, § 10 GwG)

- Vollständige Identifikation natürlicher und juristischer Personen
- Feststellung und Verifikation der wirtschaftlich Berechtigten (§ 11 GwG); Abgleich mit dem Transparenzregister
- Verstehen des Zwecks und der Natur der Geschäftsbeziehung
- Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung

4.3 Verstärkte Sorgfaltspflichten (hohes Risiko, § 15 GwG)

- Alle Maßnahmen der allgemeinen Sorgfaltspflichten
- Einholung zusätzlicher Informationen zur Herkunft der Mittel (Source of Funds)
- Nachweis der Herkunft des Vermögens (Source of Wealth)
- Genehmigung durch die Geschäftsführung vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung
- Erhöhte Überwachungsfrequenz (mindestens monatlich)
- Dokumentation aller Entscheidungen mit Begründung

5. IDENTIFIKATION UND VERIFIKATION

5.1 Juristische Personen

Dokument	Anforderung
Handelsregisterauszug	aktuell (nicht älter als 3 Monate), Originalkopie oder beglaubigte Abschrift
Gesellschaftsvertrag / Satzung	aktuelle Fassung, mit Datum und Unterschrift
Wirtschaftlich Berechtigte	Identifikation aller Personen mit > 25 % Eigentum oder Kontrolle (§ 3 GwG); Transparenzregister-Auszug
Jahresabschlüsse	mindestens 2 Geschäftsjahre, geprüft oder intern aufgestellt
Organigramm	vollständige Eigentümerstruktur bis auf Ebene der natürlichen Personen
Sanktionsscreening	Abgleich gegen EU-, OFAC-, UN- und BAFA-Sanktionslisten

5.2 Natürliche Personen

Dokument	Anforderung
Amtlicher Lichtbildausweis	Pass oder Personalausweis, gültig; Originalprüfung oder beglaubigte Kopie / Videoident / NotarIdent
Adressnachweis	nicht älter als 3 Monate (Versorgerrechnung, Kontoauszug, Behördenschreiben)
PEP-Prüfung	Screening gegen internationale PEP-Datenbanken
Source of Funds	bei Transaktionen > EUR 100.000: Nachweis der Mittelherkunft
Source of Wealth	bei hohem Risiko: Nachweis der Vermögensherkunft

6. MELDEPFLICHTEN

WICHTIG: Jeder Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ist gemäß § 43 GwG unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) bei der Generalzolldirektion zu melden. Das Tipping-off-Verbot des § 47 GwG ist strikt einzuhalten — der Vertragspartner darf nicht über die Meldung informiert werden.

6.1 Interne Meldekette

- Mitarbeitende erkennt Verdachtsmoment → unverzügliche interne Meldung an den Geldwäschebeauftragten
- Geldwäschebeauftragter prüft den Sachverhalt innerhalb von 24 Stunden
- Bei bestätigtem Verdacht: elektronische Meldung an die FIU über das goAML-Portal (www.fiu.bund.de)
- Parallel: Anhaltung der betroffenen Transaktion gemäß § 46 GwG bis zur Klärung
- Lückenlose Dokumentation aller Schritte und Entscheidungen

6.2 Ausnahmen von der Meldepflicht

Keine Meldepflicht besteht bei Informationen, die unter das Berufsgeheimnis (§ 43 Abs. 2 GwG) fallen, insbesondere bei Mandantenverhältnissen rechtsberatender Berufe.

7. TRANSAKTIONSÜBERWACHUNG

7.1 Schwellenwerte

Schwellenwert	Maßnahme
EUR 10.000 (Bargeschäfte / Edelmetalle)	Schriftliche Identifikation und Dokumentation gemäß § 10 Abs. 3 GwG verpflichtend
EUR 15.000 (Gelegenheitskunden)	Identifikation des Vertragspartners gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2 GwG
EUR 100.000 (intern)	Source-of-Funds-Nachweis für alle Zahlungsmethoden erforderlich
Verdächtige Muster	Unabhängig vom Betrag: Meldung an die FIU bei Verdacht auf Geldwäsche
Krypto-Transaktionen	Vollständige Dokumentation gemäß DAC8 / TFR; ausschließlich regulierte, MiCA-konforme Anbieter

7.2 Red Flags — Warnsignale

- Ungewöhnlich komplexe oder unverständliche Transaktionsstrukturen
- Häufige Änderungen der Eigentümerstruktur ohne wirtschaftliche Begründung
- Transaktionen ohne offensichtlichen wirtschaftlichen Zweck
- Druck zur schnellen Abwicklung ohne Due-Diligence-Prüfung

- Zahlungen aus oder in Hochrisikoländer oder Steueroasen
- Kunden mit übermäßig vielen Bargeldtransaktionen
- Widersprüchliche Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten
- Transaktionen, die keinem plausiblen Geschäftszweck entsprechen

8. KRYPTOWÄHRUNGEN UND DIGITALE ASSETS

In Übereinstimmung mit MiCA, DAC8, der EU-Transfer-of-Funds-Verordnung (Travel Rule) und den FATF-Leitlinien zu virtuellen Assets gelten folgende Regelungen:

- Ausschließliche Nutzung regulierter, MiCA-konformer Anbieter (CASP) mit BaFin-Erlaubnis bzw. EU-Pass
- Nicht regulierte oder anonyme Anbieter sind für transaktionale Zwecke nicht zugelassen
- Jede Krypto-Transaktion ist über einen anerkannten Block-Explorer (z. B. Etherscan) vollständig zu dokumentieren
- Vollständige Identifikation aller Wallet-Adressen vor Transaktionsausführung
- Travel Rule: bei Transfers > EUR 1.000 sind Absender- und Empfängerdaten zu übermitteln

9. AUFBEWAHRUNG UND DOKUMENTATION

Alle AML-relevanten Dokumente werden gemäß § 8 GwG mindestens 5 Jahre aufbewahrt; aufgrund handelsrechtlicher Vorgaben (§ 257 HGB) und steuerrechtlicher Anforderungen gilt für die DSLH Holding GmbH eine erweiterte Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren:

- KYC-Unterlagen und Identifikationsdokumente (10 Jahre ab Ende der Geschäftsbeziehung)
- Transaktionsnachweise und Due-Diligence-Berichte
- Interne und externe Meldungen (Suspicious Activity Reports)
- Risikobeurteilungen und Entscheidungsprotokolle
- Schulungsnachweise und Compliance-Reviews

10. SCHULUNG UND BEWUSSTSEIN

- Einschulung aller Mitarbeitenden und externen Berater bei Eintritt / Mandatsbeginn
- Jährliche Pflichtschulung zu AML-Themen (mindestens 2 Stunden) gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG
- Ad-hoc-Schulungen bei neuen regulatorischen Anforderungen
- Dokumentierte Teilnahmebestätigung für alle Schulungen

11. VERANTWORTLICHKEITEN

Funktion	AML-Verantwortlichkeit
Geschäftsführung	Gesamtverantwortung; Genehmigung der AML-Richtlinien; Eskalation bei Hochrisikoentscheiden
Geschäftsführer / Geldwäschebeauftragter (Dirk Meissner)	Operative AML-Verantwortung gemäß § 7 GwG; Entgegennahme interner Meldungen; Kontakt zur FIU und BaFin
Mitarbeitende / Berater	Einhaltung der Richtlinien; Identifikation von Red Flags; interne Meldung
Externer Prüfer (sofern bestellt)	Periodische Prüfung der AML-Prozesse und Dokumentation; bei prüfungspflichtigen Gesellschaften im Rahmen der Jahresabschlussprüfung

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese AML-Richtlinien werden mindestens jährlich überprüft und bei Änderungen der gesetzlichen Anforderungen unverzüglich angepasst. Bei Verstößen sind disziplinarische, zivilrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen

möglich. Die Geschäftsführung trägt für die fortlaufende Aktualität und Wirksamkeit dieser Richtlinien die Verantwortung.

DSLH Holding GmbH · Hohenstaufenstraße 32 · D-42287 Wuppertal · Deutschland

Wuppertal, im April 2026 · *Genehmigung durch Geschäftsführung*

